

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00162

vom 15. September 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2016.00162

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00162 du 15 septembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00162 del 15 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Der 1953 geborene X.____ war als Bauberater bei der Y.____ AG tätig und dadurch bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (Mobiliar) gegen Unfallfolgen versichert, als er am 15. September 2005

als Lenker eines Motorrad es

auf einer Kreuzung mit einem Personenwagen zusammen stiess (Schadenmeldung vom

E. 1.1

Der Beschwerdeführer verlangte bei der Beschwerdegegnerin am 25. Februar 2013

die Prüfung des Anspruchs auf Rentenleistungen und Integritätsentschädigung (Urk. 7/66). Diese tätigte Abklärungen (vgl. Urk. 7/35 ff.) und teilte dem Beschwerdeführer am 19. August 2013 formlos mit, dass die Anspruchsvoraussetzungen für Rentenleistungen nicht erfüllt seien (Urk. 7/66). Den Erlass einer einsprachefähigen Verfügung verweigerte sie später unter Hinweis darauf, dass der formlose Entscheid im Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer die nochmalige Überprüfung des

Rentenanspruchs verlangt habe, in Rechtskraft erwachsen sei (vgl. Urk. 7/82).

E. 1.2

Zu prüfen ist, ob seitens der Beschwerdegegnerin eine Rechtsverweigerung (vgl. Art. 6 Ziff.

1 EMRK und Art. 29 Abs.

1 BV) vorliegt, indem sie es dabei bewenden liess, ihre Leistungspflicht am 19. August 2013 formlos zu verneinen und sich in der Folge weigerte, eine einsprachefähige Verfügung zu erlassen. 2.

E. 2

7. September 2005, Urk. 7/1). Hierbei zog er sich am linken Bein eine drittgradige offene Unterschenkelfraktur mit Weichteildécollement am medialen und lateralen Unterschenkel sowie ein Décollement an der Ferse mit ossärer Beteiligung zu (vgl. Zusammenfassung der Krankengeschichte im Bericht der chirurgischen Abteilung des Z.____

vom 6. Oktober 2005, Urk. 7/5). Die Mobiliar trat auf den Schaden ein, leistete Heilbehandlung und Taggeld und schloss den Fall formlos ab (vgl. Urk. 7/19, Urk. 7/26 und Urk. 7/32).

Mit Schreiben vom 25. Februar 2013 verlangte der Versicherte die Prüfung des Anspruchs auf Rentenleistungen und Integritätsentschädigung. Zur Begründung verwies er auf einen unfallbedingten Stellenwechsel und eine damit einhergehende Erwerbseinbusse (Urk. 7/53). Die Mobiliar tätigte Abklärungen bei m

ehemaligen und beim aktuellen Arbeitgeber und holte weitere Auskünfte bezüglich laufender ärztlicher Behandlungen ein (Urk. 7/3

E. 2.1

Gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden (Abs. 1).

Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (Abs. 2).

E. 2.2

Nach Art. 49 Abs. 1 ATSG hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftliche Verfügungen zu erlassen. Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, können nach Art. 51 Abs. 1 ATSG in einem formlosen Verfahren behandelt werden. Für ein formloses Verfahren kommen mithin insbesondere Entscheidungen, welche nicht erheblich sind oder solche, mit welchen die betroffene Person einverstanden ist, in Frage (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Art. 51 N 4). Diesfalls räumt Art. 51 Abs. 2 ATSG der betroffenen Person die Möglichkeit ein, den Erlass einer Verfügung zu verlangen (BGE 134 V 145 E.2.3).

E. 2.3

Nach der Rechtsprechung hat die Abgrenzung zwischen Verfügungen im Sinne von Art. 49 ATSG und Entscheiden im formlosen Verfahren in der Weise zu erfolgen, dass eine Verfügung nur dann vorliegt, wenn das fragliche Schriftstück als solche bezeichnet ist oder zumindest eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Weist eine in diesem Sinn verstandene Verfügung einen Mangel auf, bestimme sich die Konsequenzen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 3 ATSG, wonach der versicherten Person aus einer mangelhaften Eröffnung kein Nachteil entstehen darf. Erfüllt dagegen der Brief, in welchem der Versicherer seinen Standpunkt äussert, die erwähnten Anforderungen nicht und hat er somit nicht als Verfügung zu gelten, muss sich das Verfahren zunächst auf den Erlass einer Verfügung richten (BGE 134 V 145 E.

3.2). Art. 51 ATSG bezieht sich nur auf das zulässige formlose Verfahren. Nach der Rechtsprechung ist Art. 51 Abs. 2 ATSG indes analog auch auf den Fall anzuwenden, dass der Versicherer im formlosen Verfahren nach Art. 51 ATSG einen Entscheid gefällt hat, welcher laut Art. 49 Abs. 1 ATSG in Verfügungsform hätte ergehen müssen, sodass die versicherte Person auch in diesem Fall einen Entscheid in Form einer Verfügung verlangen kann (BGE 134 V 145 E. 5.1).

E. 2.4

hievore). Die Eingabe vom 14. Oktober

2014 (Urk. 7/81), mit welcher er explizit eine formelle Verfügung verlangte , erfolgte indes nach Ablauf der Jahresfrist und steht damit dem Eintritt der Rechtskraft grundsätzlich nicht entgegen. 3.2

3.2.1

Weiter fragt sich, ob ein anderer Grund verhindert, dass der formlose

Entscheid vom 19. August 2013

rechtskräftig wurde . Der Beschwerdeführer beruft sich hier bei auf ein Telefonat mit der Beschwerdegegnerin vom 19. September 2013

sowie auf ein Telefonat vom 14. August 2014 , auf dessen Grundlage er darauf habe vertrauen dürfen , dass das Thema Rente nach den Abklärungen zur

Integritätsentschädigung wieder aufgegriffen werde . Die Beschwerdegegnerin habe den auch in der schriftlichen Mitteilung vom 25. August

2014 nach den Ausführungen zur Integritätsentschädigung auf ihr Schreiben vom 19. August 2013 hingewiesen, wonach die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Rentenleistungen nicht erfüllt seien. Auch sei ein Hinweis auf das Melderecht bei späterer Verschlimmerung der Unfallfolgen und die Eröffnung einer Frist für die schriftliche Ausübung des rechtlichen Gehörs erfolgt , wovon er innert erstreckter Frist am 14. Oktober 2014 Gebrauch gemacht habe (vgl. Urk. 1 S. 3

Ziff. 3f.).

Die Beschwerdegegnerin bestreitet demgegenüber ,

eine mündliche Vereinbarung getroffen oder eine Zusicherung abgegeben zu haben

in dem Sinne, dass betreffend Rente noch bis zum Resultat der Abklärungen über den Integritätschaden zugewartet werde. Im Telefonat sei gesagt worden, dass es seitens der Beschwerdegegnerin bei der Mitteilung vom 19. August 2013 bleiben und der Beschwerdeführer sonst schriftlich mitteilen solle , wenn er nicht einverstanden sei (Urk. 7/91). 3.2.2

Aus den Akten ergibt sich , dass nach Erlass des formlosen Entscheids über Rentenleistungen vom 19. August 2013

die Beschwerdegegnerin einzig noch Abklärungen zwecks

Beurteilung des Anspruchs auf eine

Integritätsentschädigung

vorge nommen hat

(vgl. Urk. 7/67 ff., Urk. 7/75 f.) . Anhaltspunkte, die die Auffassung des Beschwerdeführers stützen könnten , dass die Beschwerde gegnerin nach Erlass des formlosen Entscheids vom 19. August

2013 eine erneute Beurteilung der Rentenfrage beziehungsweise

ein Zurückkommen auf den Rentenentscheid

zuge sichert hätte, sind nicht aktenkundig. Einziges schriftliches Dokument, auf das sich der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang zu berufen vermag, ist das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 25. August 2014

(Urk. 7/77). Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die Jahresfrist, um anstelle des formlosen Entscheides beim Versicherungsträger eine formelle schriftliche Verfügung verlangen zu können, bereits abgelaufen. Aus dem besagten Schreiben vermag der Beschwerdeführer bereits aus diesem Grund nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Im Weiteren lässt die Bezugnahme im Schreiben auf den formlosen Entscheid vom 19. August 2013 auch nicht den Schluss zu, die Beschwerdegegnerin

habe damit angekündigt,

auf den Rentenentscheid zurückzu kommen. Mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer erneuten Anmeldung bei wesentlicher Änderung in der Erwerbsfähigkeit oder Verschlimmerung der Unfallfolgen erörterte die Beschwerdegegnerin

die Revisionsvoraussetzungen und

bekundete damit, dass

bereits ein rechtskräftiger

Rentenentscheid

vorliege respektive von einem solchen auszugehen sei. Die

im Anschluss an diesen Hinweis angeführte

„Rechtsmittelbelehrung“ mit der Gelegenheit, sich innert 20 Tagen schriftlich zur Sache zu äussern und begründet Einwände zu erheben, bevor die Beschwerdegegnerin ihre Stellungnahme in einer Verfügung festlege, liesse sich zwar grundsätzlich in dem Sinne interpretieren, dass damit auch

Einwände im Zusammenhang mit der Rentenfrage zur Prüfung gebracht werden könnten (vgl. Replik Urk.

E. 2.5

Im Sozialversicherungsprozess tragen die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zuungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (RKUV 1994 Nr. U 206 S.

326, U

180/93 und Nr. U 189 S.

138, U 119/92). 3. 3.1

Der Beschwerdeführer ersuchte mit Schreiben vom 25. Februar 2013 um Prüfung des Anspruchs auf Rentenleistungen und Integritätsentschädigung (vgl. Urk. 7/53).

Vom allgemeinen Grundsatz ausgehend, dass die Sozialversicherung verpflichtend ist, autoritativ verbindlich mit einer Verfügung über Leistungen, Forderungen und Anordnungen zu befinden und Ausnahmen von der Verfügungspflicht nur zulässig sind, wenn die Pflichten und Rechte unerheblich sind oder die betroffene Person mit dem Verwaltungsakt einverstanden ist, muss die Abweisung eines Gesuchs um Rentenleistungen

in Verfügungsform ergehen, da periodische Leistungen immer als erheblich einzustufen sind (vgl. BGE 132 V 412 E.

3 und 4).

Nachdem die Leistungsverweigerung auch vorliegend mittels einer formellen Verfügung hätte ergehen müssen – was für den Bereich der Unfallversicherung im Übrigen in Art.

124 lit. a UVV ausdrücklich geregelt ist (vgl. etwa Bundesgerichtsurteil 8C_149/2011 vom 5.

Juli

2011 E.

3.1) -, blieb dem Beschwerdeführer nach dem formlosen Entscheid vom 19. August 2013, welcher

seinen eigenen Angaben zufolge am 22. August 2013 zugestellt wurde (vgl. Urk. 1 S. 2), praxisgemäss ein Jahr Zeit, um den Erlass einer formellen Verfügung zu verlangen (E.

E. 5

ff.) . Mit Schreiben vom 19. August 2013 teilte sie mit, die Abklärungen

hätten ergeben, dass der geltend gemachte Stellenwechsel aus persönlichen und nicht aus medizinischen Gründen erfolgt sei. Die Voraussetzungen für die Prüfung respektive für die Ausrichtung von Rentenleistungen seien damit nicht erfüllt. Ohne Gegenbericht in nächst 30 Tagen gingen sie davon aus, dass der Versicherte

sich den Aufschüßungen anschliesse. Ansonsten seien sie bereit, eine einsprachefähige Verfügung zu erlassen (Urk. 7/66).

Am 25. August

2014 kündigte

die

Mobiliar an, dass sie für die bleibenden Funktions Einschränkungen

basierend auf einer Integritätseinbusse von 20 % eine Integritätsentschädigung von Fr. 25'200.-- ausrichten werde. Vor Verfügungserlass bestehe die Gelegenheit zum Erheben schriftlicher Einwände (Urk. 7/77). Mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 wies der Versicherte darauf hin, dass er mit dem ermittelten Integritätsschaden von 20 % zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt einverstanden sei, hingegen sei der Anspruch auf Rentenleistungen nochmals zu überprüfen (Urk. 7/81).

Mit Verfügung vom 22. April 2015 sprach die Mobiliar eine Integritätsentschädigung

im angekündigten Sinne zu . Zum Vorbringen , der Anspruch auf Renten leistungen sei nochmals zu überprüfen , wies sie darauf hin , das s mit Schreiben vom 1 9. August 2013 mitgeteilt worden sei, die Voraussetzun gen zur Ausrich tung von Rentenleistungen seien nicht erfüllt . Dieser Entscheid habe „rechtliche Wirksamkeit“ erlangt , nachdem dagegen nicht innert Jahresfrist interveniert worden sei . Auf den Einwand könne nicht eingetreten respektive dem Gesuch um nochmalige Rentenprüfung nicht entsprochen werden (Urk. 7/82).

Hierauf äusserte sich der Versicherte i m Schreiben vom 2 1. Mai 2015 dahinge hend , dass der Brief vom 2 1. August 2013 am Folgetag eingegangen sei. Inner halb der 30 Tage , nämlich am 1 9. September 2013 habe er telefonisch der Mo biliar mitg eteilt, dass und weshalb er damit nicht einverstanden sei, w orauf diese geantwortet habe , dass sich die Mobiliar ihre Meinung gebildet habe und er seine Meinung schon ausführlich schriftlich begründen müsst e ; dann würden sie die Sache nochmals anschauen; vorgängig möchten sie jetzt aber abklären, ob Anspruch auf eine Integritätsentschädigung bestehe und dann würden sie telefonieren. Nach verschiedenen Telefonaten im Zusammenhang mit der Inte gri tätsentschädigung habe die Mobiliar am 2 5. August

2014 unter anderem erneut geschrieben, dass und weshalb die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Rentenleistungen nicht erfüllt seien. Darauf habe er mit Schreiben vom 14. Okto ber

2014 nach erstreckter Frist reagiert. Er wiederhole deshalb erneut sein Ersuchen vom 1 4. Oktober 2014 (Urk. 7/84).

Mit Schreiben vom 1 3. November 2015 tei lte die Mobiliar mit , die Ausführun gen des Versicherten vom 2 1. Mai 2015 änderten an der Sachlage nicht s und am Entscheid werde festgehal ten (Urk. 7/88).

Am 1 5. Dezember 2015 meldete der Versiche rte der Mobiliar telefonisch , dass auf sein Ersuchen um Rentenzusprache nicht eingegangen worden sei und er nicht umhin komme , eine Rechtsverweigerungsbeschwerde ins Auge zu fassen (vgl. Aktennotiz der Mobiliar, Urk. 7/89).

Die Mobiliar ihrerseits teilte im Schreiben vom 1 5. Januar 2016 mit, dass sich keine neuen Aspekte ergeben hätte n , die eine erneute Prüfung des Renten an spruchs rechtfertigen würden. U nter Verweis auf die Verfügung v o m 1 9. August 2013 und vom 2 2. April 2015 hielten sie an ihrem Entscheid fest (Urk. 7/90). 2.

Am 7. Juli 2016 erhob der Versicherte Beschwerde mit folgendem Antrag: Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, unter Berücksichtigung von Ziff. 3 der Eingabe des Beschwerdeführers vom 1 4. Oktober 2014 den Anspruch auf Ren ten leistungen nochmals zu überprüfen und eine entsprechende Verfügung zu erlassen, unter Kosten - und Entschädigungsfolge (Urk. 1 S.

3). Mit Beschwerde antwort vom 1 6. August 2016 schloss die Be schwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (Urk. 4) , was dem Beschwerde führer am 1 8. August

2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

E. 6

).

Am 2. September 2016 reichte der Beschwerdeführer unaufgefordert eine Replik ein (Urk.

E. 7

- Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.